



Stand: 2012-11-05

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) 2013

1 Beschlussgrundlagen und Abgrenzungen

1.1 Geltungsbereich

Die **Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)** des Landesbetriebssportverbandes Bremen e.V. (LBSV) enthält Regelungen für die Zahlung von Beiträgen, Aufnahme- und anderen Gebühren sowie von Umlagen. Die BGO basiert auf den §§ 5.3 und 5.4 der Satzung und regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gemäß § 6.3 in grundlegenden Details verbindlich und übergreifend für den gesamten Landesverband.

Darüber hinaus enthält die **Rahmensportordnung (RSO)** Gebühren-Regelungen. Sie fallen bei der Behandlung von Verstößen (mit zulässigem Rahmen für Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen) an. Weiterhin sind dort Vorschriften für Entscheidungen im Sportbetrieb der Fachgruppen (FGen) sowie für Einspruchs- und Widerspruchsverfahren im LBSV festgelegt. In diesen Fällen gelten zum Teil generelle Pauschalen bzw. Höchstbeträge aus der RSO, die in der BGO nur der besseren Übersicht halber mit aufgenommen wurden.

Die Ebenen der Sportgerichtsbarkeit im LBSV entscheiden darüber hinaus in Eigenverantwortung im jeweiligen Einzelfall über zu zahlende Verwaltungsgebühren, über zu erstattende Auslagen sowie über Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen, die mit der BGO nicht unmittelbar zu tun haben.

Für die Abwicklung des Sportbetriebs können zusätzlich zu den Beiträgen Gebühren (z.B. Startgelder, Mannschaftsmeldegelder, Sportstättennutzungsgebühren) anfallen, deren Höhe sportarten-spezifisch und / oder durch Dritte festgelegt wird. Eine Aufnahme aller dieser Gebühren würde den Rahmen dieser generellen BGO sprengen. Hierzu wird auf die örtlich zuständigen Fachgruppen bzw. Verwaltungen mit den Beschlüssen ihrer Organe verwiesen.

Entsprechend § 2.7 der Satzung sind auch alle Bezeichnungen in der BGO mit Rücksicht auf die Lesbarkeit ausschließlich in der männlichen Form gewählt worden.

1.2 Beschlussorgane

Die Beitrags- und Gebührenordnung wird gemäß der Ermächtigung in § 11.6.5 der Satzung des LBSV Bremen e.V. vom Hauptausschuss erlassen, wobei gültige Beschlüsse des 3. ordentlichen Landesverbandstages 2012 über die Grundlagen und Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen gemäß § 10.9.6 der Satzung als letzte aktuelle Änderung berücksichtigt worden sind.

2 Grundlagen und Verfahren

2.1 Grundlagen für die Erhebung von Abgaben

Abgaben im Sinne dieser Ordnung sind Beiträge, Aufnahme- und andere Gebühren sowie Umlagen. Gemäß § 6.3 der Satzung des LBSV Bremen e.V. sind von den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Verbandes die durch die zuständigen LBSV Organe festgelegten Abgaben termingerecht zu entrichten, sofern keine Ausnahmeregelungen greifen.

Grundlage für die Erhebung von Abgaben sind die am 01.01. eines Jahres beim LBSV gemeldeten ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mit der Anzahl ihrer Mitgliedschaften.

2.2 Neumitgliedschaften

2.2.1 Aufnahmegebühr

Neue Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr entsprechend dem Status ihrer Mitgliedschaft nach Abschnitt 3 dieser Ordnung zu zahlen.

2.2.2 Beiträge

Für während eines Kalenderjahres neu hinzukommende Mitglieder werden der Grundbeitrag für die ordentliche Mitgliedschaft im LBSV sowie fällige Zusatzbeiträge für jede Sportart **anteilig** je verbleibendem Monat bis zum Jahresende gemäß Abschnitt 3 dieser Ordnung erhoben.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag bei der Geschäftsstelle des LBSV eingeht bzw. (bei Abweichungen) mit dem im Aufnahmeantrag speziell bezeichneten Monat.

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

2.3.1 Freiwilliger Austritt und Fristenregelungen

- (1) Gemäß § 5.4 der Satzung erlischt die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt. Dieser ist spätestens am 30. September mittels schriftlicher Kündigung bei der Geschäftsstelle des LBSV zu erklären, damit er noch zum 31. Dezember des selben Jahres wirksam wird, d.h. auch, dass alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft bis zur Wirksamkeit des Austritts bestehen bleiben, insbesondere die Verpflichtung zur termingerechten Abgabentrichtung.
- (2) Wird ein freiwilliger Austritt erst nach dem 30. September erklärt oder wird ein Pass eines Mitglieds, das seine Kündigung fristgerecht gemäß Absatz (1) erklärt hat, nicht bis zum 30. November zurückgegeben, bleibt die Mitgliedschaft im LBSV mit allen Rechten und Pflichten bis zum 31. Dezember des Folgejahres bestehen.

2.3.2 Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft

Gemäß § 5.4 erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Eintritt besonderer Ereignisse, wobei jedoch alle noch vorhandenen Verbindlichkeiten (z.B. Abgaben) gegenüber dem LBSV bestehen bleiben.

Dafür maßgebend ist eine schriftliche Mitteilung an den Landesvorstand oder eine offizielle Bekanntgabe, z.B. „Amtliche Mitteilungen“ in Tageszeitungen oder in der Fachliteratur. Nach Kenntnisnahme ist der geschäftsführende Landesvorstand für die Feststellung des Eintritts eines solchen besonderen Ereignisses zuständig und entscheidet alle Details der Abwicklung.

2.4 Ausnahme- / Sonder-Regelungen

2.4.1 Automatische Beitragsbefreiung von LBSV Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder, die nach § 10.10 der Satzung vom Landesverbandstag ernannt wurden, sind gemäß § 5.3 der Satzung von der Beitragszahlung befreit. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt die Berücksichtigung der Befreiung automatisch durch die Geschäftsstelle.

2.4.2 Befreiung von der Beitragszahlung auf Antrag

Auf Basis weiterer Regelungen in § 5.3 der Satzung kann der geschäftsführende Landesvorstand ordentliche Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befristet befreien.

Über einen formlos zu stellenden Antrag müssen überzeugende und nachprüfbare Angaben für die angestrebte Befreiung als Begründung eingereicht werden. Gegebenenfalls sind Nachweise gleich mit beizufügen oder können nachträglich eingereicht werden. Adressat für den Antrag ist der Landesvorstand im Hause der Geschäftsstelle des LBSV.

Der geschäftsführende Landesvorstand wird jeden eingereichten Antrag behandeln und über den Einzelfall beschließen. Der Antragsteller wird über den Beschluss schriftlich informiert.

Nur bei Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch beim Schiedsgericht des LBSV als letztes Rechtsmittel innerhalb des Verbandes einlegen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, da es sich bei der Beitragsbefreiung um eine ausschließlich vereinsinterne Regelung handelt.

2.4.3 Nichtteilnahme am Sport- / Spielbetrieb

Eine Nichtteilnahme am Sport- oder am Spielbetrieb der einzelnen Sportarten befreit nicht von der generellen Pflicht zur Zahlung von Abgaben.

2.4.4 Wechsel von einer Sportgemeinschaft zu einer anderen

Bei einem Wechsel von Sportlern von einer Sportgemeinschaft zu einer anderen innerhalb derselben Fachgruppe fallen keine zusätzlichen Beiträge an, wenn der gesamte Abgabebetrag

für das laufende Jahr bereits ordnungsgemäß beim LBSV eingegangen ist.

Bei einem Wechsel von Sportlern von einer Sportgemeinschaft zu einer anderen außerhalb derselben Fachgruppe können ggf. anteilige Zusatzbeiträge für das restliche Jahr fällig werden.

2.4.5 Erhebung von Abgaben bei Spielgemeinschaften

Auf Basis von Ziffer 2.5 der Rahmensportordnung (RSO) gebildete Spielgemeinschaften (SpG), die von den örtlich zuständigen Fachgruppen genehmigt worden sind, werden bei der Abgabenerhebung getrennt behandelt, da jede BSG oder FSG einzeln kooperatives Mitglied des Verbandes ist.

2.5 Gebühren, Zuschläge und Auslagen

2.5.1 Verpflichtungen trotz Beitragsbefreiung

Eine Beitragsbefreiung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung von Gebühren und Umlagen.

2.5.2 Verwaltungsgebühren

Im Rahmen der Ausübung der Sportgerichtsbarkeit innerhalb des LBSV werden von den jeweiligen Ebenen Verwaltungsgebühren erhoben. Details sind in der Rahmensportordnung (RSO) des LBSV festgelegt und in Abschnitt 3 der besseren Übersicht halber mit aufgenommen.

2.5.3 Bearbeitungsgebühren

Für durch Mitglieder verursachte Verwaltungsvorgänge können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

2.5.4 Passgebühren

Für während eines Kalenderjahres neu ausgestellte oder zu ändernde Pässe sind die in Abschnitt 3 dieser Ordnung genannten Gebühren zu zahlen.

2.5.5 Säumniszuschläge bei Nichteinhalten von Fristen

Sollten gesetzte Zahlungsfristen versäumt werden, wird ein genereller Säumniszuschlag fällig, deren Höhe in Abschnitt 3 festgelegt ist.

Sonderfall:

Im Falle von Zahlungsrückständen bei Abgaben gelten die verschärften Regelungen der Ziff. 2.5.6.

2.5.6 Säumniszuschlag im Falle von Zahlungsrückständen bei Abgaben

Im Falle von Zahlungsrückständen bei Abgaben, d.h. ist ein Zahlungseingang nicht bis zum 30.06. d.J. auf dem in Ziff. 2.6.1 bezeichneten Bankkonto des LBSV zu verzeichnen, erfolgt ein prozentualer Säumniszuschlag in Höhe von 20% (Zwanzig von Hundert) auf die noch offene Endsumme der Abgaben.

2.5.7 Portogebühren

Müssen Pässe auf postalischem Wege an Mitglieder des LBSV zugestellt werden, wird die in Abschnitt 3 genannte Mindestgebühr für einen einzelnen Pass fällig, bzw. ist im Falle der Übersendung mehrerer Pässe die tatsächlich anfallende Portogebühr zu erstatten.

2.6 Zahlungen an den LBSV Bremen e.V.

2.6.1 Bankverbindung

Zahlungen an den LBSV Bremen e.V. sind auf folgendes Konto vorzunehmen:

*Commerzbank AG
BLZ 290 800 10
Konto-Nr. 1 000 044 00*

2.6.2 Entrichtung von Abgaben

Alle Abgaben sind grundsätzlich für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Spätester Zahlungstermin ist der 28. Februar eines jeden Jahres für bestehende Mitgliederschaften, sofern keine Ausnahme- oder Sonderregelungen greifen.

2.6.3 Selbstzahlende Einzelmitglieder

Für selbstzahlende Einzelmitglieder gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren. Die zugehörige Einzugsermächtigung ist mit dem Aufnahmeantrag einzureichen.

2.6.4 Nichteinlösung von Lastschriften

Sollten Lastschriften im Einzugsverfahren nicht eingelöst werden, wird die entsprechende Gebühr gemäß Abschnitt 3 für jeden Vorgang einzeln erhoben, um die Kosten zu erstatten, die dem LBSV dafür in Rechnung gestellt werden.

3 Übersicht über Beiträge und Gebühren 2013

Aufnahmegebühren (einmalig):

a) für Einzelmitglieder / für passive Mitglieder, pro Person	€	3,00
für Einzelmitglieder im Tennis in Bremen-Nord, pro Person	€	15,00
b) für Korporative Mitglieder (BSGen, FSGen, SGen)	€	15,00
für Selbstzahler von korporativen Mitgliedern, pro Person	€	3,00
c) für im laufenden Jahr hinzukommende Mitglieder innerhalb von b) (pro Person)	€	3,00
dito für Mitglieder im Tennis in Bremen-Nord	€	15,00

Grundbeiträge:

(gemäß Beschlusslage des 3. ordentlichen Landesverbandstages vom 23. April 2012)

a) für Einzelmitglieder / für Mitglieder von korporativen Mitgliedern (BSGen, FSGen, SGen) / für passive Mitglieder von Sportarten in Fachgruppen, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, pro Person	<u>monatlich:</u>	<u>jährlich:</u>
	€	€
	<u>4,50</u>	<u>54,00</u>
b) für sonstige passive Mitglieder, pro Person	€	€
	<u>2,00</u>	<u>24,00</u>

Zusatzbeiträge:

gelten nur für folgende Sportarten in Fachgruppen im jeweils aufgeführten Stadtverband:

<u>Fachgruppe im Stadtverband:</u>		<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
Fußball	- Bremen-Stadt - pro Mitglied -	€ 1,00	€ 12,00
Golf	- Bremen-Stadt - pro Mitglied -	€ 1,50	€ 18,00
Gymnastik	- Bremen-Stadt - pro Mitglied (Senioren) -	€ 4,50	€ 54,00
Laufen	- Bremen-Stadt - pro Mitglied -	€ 7,00	€ 84,00
Schießen	- Bremerhaven - pro Mitglied -	€ 3,60	€ 43,20
Schwimmen	- Bremen-Stadt - pro Mitglied -	€ 5,00	€ 60,00
Tanztheater	- Bremen-Stadt - pro Mitglied (Kinder) -	€ 12,40	€ 148,80
Tennis	- Bremen-Nord - pro Mitglied -	€ 10,00	€ 120,00
Tennis	- Bremerhaven - pro Mitglied -	€ 5,90	€ 70,80
Tischtennis (LBSV Gruppen)	- Bremen-Stadt - pro Mitglied -	€ 2,00	€ 24,00
Walking	- Bremen-Nord / -Stadt - pro Mitglied -	€ 3,40	€ 40,80
Walking	- Bremerhaven - pro Mitglied -	€ 1,40	€ 16,80

Umlagen:

Gemäß Beschlüssen von Landesverbandstagen für LBSV-Mitglieder bzw. gemäß Beschlüssen des Landesvorstandes zur Deckung FG-spezifischer Anschaffungen und Maßnahmen.

Gebühren:

Ausstellung / Änderung von Pässen:

- pro Pass	€	2,00
- bei Zustellung von Pässen, effektives Porto, mindestens	€	0,60
Säumniszuschlag bei Nichteinhalten von Fristen	€	5,00
Kosten für nicht eingelöste Lastschriften	€	8,11
Bearbeitungsgebühren, maximal	€	10,00

Sportgerichtsbarkeit (Festlegung gemäß RSO):

Einspruchsverfahren auf FG-Ebene, Höhe FG-spezifisch festgelegt, maximal	€	25,00
Widerspruchsverfahren vor dem LBSV Schiedsgericht (pauschal)	€	50,00
Verwaltungsgebühren nach Festlegung durch die jeweilige Ebene der Sportgerichtsbarkeit		

Ordnungsgelder:

Für die jeweiligen Sportarten gelten FG-spezifische Festlegungen bei Verstößen im Sportbetrieb.

4 Inkrafttreten / Änderungen

Die vorliegende Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung wurde vom Hauptausschuss am 05.11.2012 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2013 in Kraft.